

RS OGH 2017/8/29 15R67/17h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2017

Norm

ZPO §41

ZPO §168

ABGB §1497

1. ZPO § 41 heute
2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919

1. ZPO § 168 heute
2. ZPO § 168 gültig ab 01.01.1898

1. ABGB § 1497 heute
2. ABGB § 1497 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Kostenersatzanspruch verjährt jedenfalls erst nach 30 Jahren ab Rechtskraft der Kostenentscheidung. Solange über den Ersatz nicht abgesprochen ist – so etwa auch bei langem Ruhen des Verfahrens – kann Verjährung des Kostenersatzanspruchs daher nicht eintreten.

Dies gilt unabhängig davon, ob von einem Entstehen des Kostenersatzanspruchs mit Rechtskraft der Kostenentscheidung oder bedingt durch den Prozesserfolg bereits mit Vornahme der einzelnen Prozesshandlungen ausgegangen wird.

Entscheidungstexte

- 15 R 67/17h
Entscheidungstext OLG Wien 29.08.2017 15 R 67/17h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2017:RW0000881

Im RIS seit

18.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at